

»» Wohnungseigentumsrecht «« von Dr. Olaf Riecke [362]

Anspruch auf Schadensersatz für eine abgesagte Hochzeit aufgrund einer Quarantäne?

Die Verwalterin verletzt die ihr nach § 241 Abs. 2 BGB obliegende Fürsorgepflicht gegenüber der Mitarbeiterin /Arbeitnehmerin durch ihren Geschäftsführer, wenn dieser trotz Erkältungssymptomen seit seiner Urlaubsrückkehr mit der Arbeitnehmerin zusammen längere Zeit in einem Auto fuhr. Schadensersatz für eine abgesagte Hochzeit aufgrund einer Quarantäne.

LAG München, Urteil vom 14.2.2022 – 4 Sa 457/21, ZMR 2022, 490 f.

Der Fall:

Die Mitarbeiterin war vom 11.7.2011 bis 31.12.2020 bei der Verwalterin als Immobilienwirtin beschäftigt. Der Geschäftsführer kam am 10.8.2020 aus seinem Urlaub in Italien mit Erkältungssymptomen zurück.

Am 18. und 20.8.2020 fuhr er zusammen mit der Mitarbeiterin - beide ohne Mund-Nasen-Schutz - in einem Pkw zu Eigentümerversammlungen. Am 24.8.2020 wurde er positiv auf Corona getestet.

Am 25.8.2020 ordnete das Gesundheitsamt gegenüber der Mitarbeiterin, die infolge der Fahrt vom 20.8.2020 als Kontaktperson eingestuft wurde, eine Quarantäne bis 3.9.2020 an.

Infolgedessen konnte deren für den 29.8.2020 geplante Hochzeitsfeier, zu der 99 Gästen eingeladen worden waren, nicht stattfinden. Die Miete für den Raum der Feier wurde ebenso wie das Engagement einer Band und einer Sängerin, der Make-up-Termin sowie die Blumenbestellung storniert. Die erheblichen Stornokosten verlangt die Mitarbeiterin von der Verwalterin zurück.

Das Problem:

Kann der Mitarbeiterin ein erhebliches Mitverschulden angelastet werden? Hätte sie aufgrund der bekannten Pandemie vorab bereits die geplante Hochzeit um ein Jahr verschieben müssen? Hätte sie die Möglichkeit gehabt und auch nutzen müssen, ein anderes Auto zu nehmen bzw. Maske zu tragen?

Die Entscheidung des Gerichts:

Die Mitarbeiterin hat einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens von € 4.915,84 gegen die Verwalterin aus den §§ 280 Abs. 1, 282 BGB. Die Verwalterin hat die ihr obliegende Fürsorgepflicht gegenüber ihrer Mitarbeiterin durch ihren Geschäftsführer verletzt, indem dieser trotz Erkältungssymptomen seit seiner Rückkehr aus Italien mit ihr zusammen längere Zeit in einem Auto fuhr. Damit verstieß sie gegen die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (in der Fassung vom 10.8.2020), nach deren Ziffer 4.2.1. die Arbeitsumgebung so zu gestalten war, dass Sicherheitsabstände von 1,5m eingehalten werden konnten, und jede Person bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben sollte. Die Pflichtverletzung war ursächlich für den entstandenen Schaden. Wäre der Geschäftsführer der Verwalterin nicht ins Büro gekommen oder hätte er wenigstens den notwendigen Abstand zur Mitarbeiterin durch getrennte Autofahrten gewahrt, wäre gegen diese keine Quarantäneanordnung ergangen und die geplante Hochzeit samt Feier hätte stattfinden können.

Es liegt kein Mitverschulden der Klägerin gem. § 254 BGB vor. Es konnte von der Mitarbeiterin nicht erwartet werden, dass sie gegenüber ihrem Vorgesetzten verlangte, ein zweites Auto zu nutzen. Dies wäre einem Hinweis der Angestellten gegenüber

dem Geschäftsführer gleichgekommen, dass dieser seinen eigenen Gesundheitszustand nicht ausreichend beachte und nicht adäquat darauf reagiere.

Ein solches Verhalten ist schwer vorstellbar und von der Mitarbeiterin, selbst wenn sie wie hier ein besonderes Interesse an der Einhaltung der Regelungen hatte, nicht zu verlangen.

Praxis-Tipp:

Die Corona-Grundregeln sollten Geschäftsführer als Vorbild für die Mitarbeiter des Verwaltungsunternehmens einhalten. Außerdem sollte das Unternehmen ein transparentes Hygiene-Konzept haben und auch „leben“.

Die vorstehende Entscheidung zeigt, dass ein Mitverschuldenseinwand am fehlenden Hygiene-Konzept und damit am fehlenden Verstoß der Mitarbeiterin hiergegen scheitern kann.

Generell sollten Mitarbeiter so viel Rückgrat haben, dass sie Nachfragen gegenüber ihrem Chef wegen seiner Symptome stellen und dies Problem offen an- und besprechen. ■

Fachautor:



Dr. Olaf Riecke

- Richter am Amtsgericht Hamburg-Blankenese
- Schwerpunkt: Miet- und Wohnungseigentumsrecht